

berechtigt ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder seinen ständigen Wohnsitz hat.

Unfähig zum verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift ist:

1. Wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verloren hat, auf die Dauer dieses Verlustes;

2. wer sich in Verwahrungs- oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, während der Dauer dieser Haft

In den Fällen einer zeitweiligen Verhinderung des verantwortlichen Redakteurs an der Führung der Redaktion oder seiner zeitweiligen Unfähigkeit hierzu, ist vom Herausgeber für die Dauer der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen, als solcher auf der Druckschrift namhaft zu machen und den im § 9 bezeichneten Behörden anzuzeigen. Auf diesen Stellvertreter sind während der Dauer seiner Führung der verantwortlichen Redaktion die Vorschriften anzuwenden, welche sich auf den verantwortlichen Redakteur beziehen.

Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen wird als Uebertretung an Geld von 10 bis 200 K, eine wissentlich falsche Angabe als Uebertretung an Geld von 100 bis 2000 K bestraft.

§ 11.

Die Eröffnung eines Lokales zum Verkaufe periodischer, beziehungsweise selbstverlegter Druckschriften ist der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem dieses Lokal gelegen ist, anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung an Geld mit 10 bis 100 K zu bestrafen.

§ 12.

Die Vorschriften der Gewerbegeetze über das Recht zur Erzeugung und zum Verlage von Druckschriften, sowie zum Verkehre mit denselben bleiben insoweit aufrecht, als hierüber in diesem Pressegeetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Gewerbebehörde kann die Berechtigung zum Betriebe eines Pressegewerbes nur entziehen, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung oder wegen des im § 486 St.G. bezeichneten Vergehens verurteilt worden ist.

§ 13.

Druckschriften können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie mittels Automaten vertrieben werden.

Allgemein zugängliche Lokalitäten sind unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte den öffentlichen Straßen und Plätzen gleichgehalten.

Die Befugnisse der zur Handhabung der Verkehrspolizei berufenen Behörden und Organe werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 14.

Eine periodische Druckschrift, durch deren Inhalt innerhalb des vorausgegangenen Jahres zweimal das Verbrechen nach § 58, § 63, § 64, § 67 oder § 122a St.G., das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.G. begangen wurde, kann durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes auf die Dauer von einem Jahre bis zu drei Jahren vom Straßenverkaufe ausgeschlossen werden.

Eine solche Verfügung ist in allen amtlichen Landeszeitungen zu verlautbaren.

Periodische Druckschriften, deren Käufern besondere Vorteile (Prämien) versprochen werden, sind vom Straßenverkaufe ausgeschlossen, wenn diese Prämien nicht ausschließlich in das Fach des Buchdruckergewerbes einschlagen.

§ 15.

Wer periodische Druckschriften auf der Straße zu verkaufen beabsichtigt, hat dies unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf zu betreiben beabsichtigt.

Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatzuständigkeit des Anzeigers enthalten, ist, wenn sie schriftlich gemacht wird, gebührenfrei und kann auch mündlich erstattet werden.

Der Anzeiger erhält sofort und kostenfrei die Bestätigung seiner Anzeige und, wenn kein gesetzlicher Grund zur Abweisung vorliegt, binnen acht Tagen die für den Bereich der ausstellenden Behörde gültige Legitimation zum Straßenverkaufe, welche auf seinen Namen zu lauten hat und von ihm auf Verlangen den behördlichen Organen jederzeit vorzuweisen ist.

Wenn ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung der Legitimation bekannt wird, kann diese zurückgenommen werden.

§ 16.

Der Straßenverkauf nichtperiodischer Druckschriften kann nur von den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbsleuten unternommen werden und ist für jeden derselben auf den politischen Bezirk, in welchem sich der Standort seines Gewerbebetriebes befindet, und auf die unmittelbar angrenzenden politischen Bezirke beschränkt.

Behufs Ausübung des Straßenverkaufes hat der Unternehmer bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Standortes seines Gewerbebetriebes diejenigen Personen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, durch welche er den Straßenverkauf auszuüben beabsichtigt.

Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatzuständigkeit des Verkäufers enthalten und ist, wenn sie schriftlich gemacht wird, gebührenfrei.

Der Anzeiger erhält sofort und kostenfrei die Bestätigung seiner Anzeige und, wenn gegen die Person des Verkäufers kein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt, binnen acht Tagen eine Legitimation, welche auf den Namen des Verkäufers zu lauten hat und von diesem auf Verlangen den behördlichen Organen jederzeit vorzuweisen ist.

Wenn hinsichtlich des angemeldeten Verkäufers ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung der Legitimation bekannt wird, kann diese zurückgenommen werden.

§ 17.

Der Straßenverkauf von Druckschriften ist nur Personen im Alter von nicht unter 18 Jahren gestattet.

Ausgeschlossen sind:

1. Personen, die mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt sind;

2. Geisteskranke, Blinde, Stumme und Taubstumme;

3. Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen;

4. Personen, welche wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstößenden strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, wenn seit der Verbüßung der Strafe noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

Wenn der um eine Legitimation zum Straßenverkaufe von Druckschriften Ansuchende erwiesenermaßen der Ernährer einer Familie ist, kann die Sicherheitsbehörde von der unter Punkt 2, 3 und 4 enthaltenen Beschränkung absehen.

§ 18.

Auf einer zum Straßenverkaufe bestimmten Druckschrift muß der Preis des einzelnen Exemplares deutlich erkennbar an der Spitze desselben angegeben sein.